

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung – Strom

für Nichthaushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung

Gültig für Stromlieferungen ab 1. Juni 2025

Preise für die Lieferung von elektrischer Energie an Kunden mit registrierender Lastgangmessung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind. Für eine Ersatzversorgung oberhalb der Niederspannungsebene gelten diese Regelungen in entsprechender Anwendung.

Entgelt der Ersatzversorgung

Das Entgelt der Ersatzversorgung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Preise für die reine Energielieferung
- Entgelte der Netznutzung und des Messstellenbetriebs
- Steuern, Abgaben und Umlagen

Preise für die reine Energielieferung

STROM ERSATZV RLM	
Energiepreis	12,98 ct/kWh
Grundpreis	1.600,00 €/Jahr

Zu den Preisen für die **reine Energielieferung** werden die Umlage gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie die Stromsteuer in den jeweils geltenden Höhen **hinzugerechnet**.

Die Ermittlung der EEG-Umlage für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt auf Basis der auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlichten Werte.

Entgelte der Netznutzung

Die jeweils veröffentlichten und der Überlandwerk Schäftersheim GmbH & Co. KG (ÜWS) in Rechnung gestellten Entgelte für die Netznutzung der N-ERGIE Netz GmbH werden dem Kunden in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung, wie derzeit die Konzessionsabgabe (KA) sowie die Umlagen gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Offshore-Netzumlage) und § 18 Abs. 2 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Die jeweils aktuellen Entgelte für die Netznutzung sind auf der Internetseite der N-ERGIE Netz GmbH (www.n-ergie-netz.de) veröffentlicht. Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung sind zusätzlich auf den Internetseiten der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) und des Bundesministeriums der Justiz (www.gesetze-im-internet.de) veröffentlicht.

Entgelte des Messstellenbetriebs

Die Entgelte des Messstellenbetriebs werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet, soweit diese der ÜWS in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn der Kunde gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) selbst einen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber über den Messstellenbetrieb für die Lieferstelle schließt und die Erhebung der Entgelte durch die ÜWS im Auftrag des Messstellenbetreibers erfolgt.

Die jeweils aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb sind auf der Internetseite des grundzuständigen Messstellenbetreibers veröffentlicht, hier die N-ERGIE Netz GmbH (www.n-ergie-netz.de). Bei einem wettbewerblichen Messstellenbetrieb werden die Entgelte im Vertragsverhältnis zum Messstellenbetrieb vereinbart.

Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe von elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt wird, nimmt die ÜWS eine entsprechende Anpassung der Entgelte vor.

Stromlieferung

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Die ÜWS ist vorwiegend Grund- und Ersatzversorger im Netzgebiet der N-ERGIE Netz GmbH.

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Der Jahresgrundpreis gilt für 365 Tage. Bei der Abrechnung werden die tatsächlichen Abrechnungstage berücksichtigt.

Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung und gegebenenfalls des Messstellenbetriebs sowie Steuern, Abgaben und Umlagen).

Steuerliche Regelungen

Die Stromsteuer wird in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatzes hinzugerechnet.

Wenn Sie mehr über die ÜWS und ihre Produkte und Dienstleistungen wissen möchten – wir sind bei allen Energiefragen für Sie da.

Überlandwerk Schäftersheim GmbH & Co. KG, Klosterhof 3, 97990 Weikersheim
Telefon 07934 103-93111
kundenservice@uews.de
www.uews.de